

Ingos kleine Kältehilfe - Hand in Hand e.V.

SATZUNG

Werden nachfolgend Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen **Ingos kleine Kältehilfe - Hand in Hand**
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Sulzbach/Saar und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen. Er trägt den Zusatz "e.V." .
- 1.3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein ist unabhängig und an keine Organisation gebunden.

§ 2 Vereinszweck und Vereinsziele

Zwecke des Vereins sind:

- die Förderung der Hilfe und Integration für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und Flüchtlinge,
- die Unterstützung und Integration von Menschen am Rande der Gesellschaft (z.B. Obdachlose),
- die selbstlose Stärkung und Unterstützung von wirtschaftlich hilfsbedürftigen Menschen in Notsituationen innerhalb ihres familiären und sozialen Umfelds

Der Verein unterstützt hierbei Menschen in Not, Opfern von natürlich verursachten oder von Menschen geschaffenen Katastrophen sowie von bewaffneten Konflikten, Gewalt oder Diskriminierung ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, religiösen oder politischen Überzeugung, ihres Geschlecht, Religion, Rasse oder Nationalität, ihrer körperlichen, geistigen, kulturellen und sozialen Entwicklung.

Der Vereinszweck wird u.a. erfüllt durch Integrationshilfe, praktische Hilfe, Akquise von Sach- und Geldspenden sowie durch die Mitwirkung des Vereins in Netzwerken mit anderen Vereinen, Verbänden und Stiftungen, sofern diese gleiche oder ähnliche Zielsetzungen aufweisen z.B. durch Organisation und Durchführung von Begegnungen zwischen Einheimischen und Menschen mit Migrationshintergrund bzw. von Menschen am Rande der Gesellschaft (z.B. Obdachlose) . Die Satzungszwecke werden außerdem verwirklicht insbesondere durch handwerkliche praktische Unterstützung im häuslichen Bereich, Transport- und Fahrdienste, Begleitung bei Amts-, Behörden- oder Arztbesuchen, Kontaktpflege und sprachliche Förderung im alltäglichen Dialog sowie Durchführung von oder Teilnahme an öffentlichen oder internen Veranstaltungen und Festen und Mitwirkung in Einrichtungen, Projekten und Programmen für bedürftige Menschen.

Hinzu kommt die „unbürokratische“ Unterstützung und die Versorgung Obdachloser und bedürftiger Personen mit zubereiteten Mahlzeiten, heißen Getränken, Bedarfsartikeln und Bekleidung. Es ist vorgesehen, Maßnahmen durch zu führen, mit dem Ziel, eine Anlauf- und Begegnungsstelle zu errichten und so auszustatten, dass eine Nahrungsmittel- und Kleidungsabgabe möglich ist, unter Beachtung des Schutzes der Menschenwürde. Dies soll erreicht werden durch die Zusammenarbeit mit Kommunen oder gemeinnützigen Hilfsorganisationen in diesem Bereich.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins können jede natürliche oder juristische Person oder Familien werden, die sich mit dem vom Verein verfolgten Zwecken identifiziert und die Verwirklichung der Satzungszwecke durchzuführenden Veranstaltungen, Förder- und sonstige Maßnahmen unterstützen möchte.
- 3.2 Jugendliche unter 18 Jahren können mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters Mitglied werden. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich mit seiner schriftlichen Zustimmung zur Mitgliedschaft gleichzeitig auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Jugendlichen.
- 3.3 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 3.4 Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Dieser informiert den Antragsteller schriftlich über die Entscheidung.
- 3.5 Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

- 3.6 Die Mitgliedschaft endet
- a.) mit dem Tod des Mitglieds.
 - b.) durch schriftliche Kündigung, mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende.
 - c.) durch Ausschluss aus dem Verein.
 - d.) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
 - e.) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Jahr lang trotz dreifacher Mahnung kein Mitgliedsbeitrag geleistet wird.
- 3.7 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- 3.8 Die Beendigung der Mitgliedschaft wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Beiträge

- 4.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4.2 Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- 5.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 5.2 Der Verein ist selbstlos tätig.
- 5.3 Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 5.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 5.6 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Organe

- 6.1 Organe des Vereins sind:
- a.) die Mitgliederversammlung
 - b.) der Vorstand
- 6.2 Für besondere Aufgaben können Ausschüsse und Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich als oberstes Vereinsorgan für alle Angelegenheiten zuständig und kann entsprechende Beschlüsse fassen.
- 7.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
 - b.) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Vereinsbeitrages
 - c.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d.) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f.) Wahl zweier Kassenprüfer
 - g.) Beratung und Planung von Arbeits- und Projektprogrammen
 - h.) Einrichtung bzw. Auflösung von Ausschüssen für bestimmte Aufgaben
 - i.) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- 7.4 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 7.5 Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden oder in Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin eingeladen. Die Tagesordnung kann geändert oder ergänzt werden, wenn dies ein Mitglied beantragt. Über die Ergänzung oder Änderung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung abzustimmen.

- 7.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7.7 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Geschäftsjahr statt.
- 7.8 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand kurzfristig einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angaben des Zweckes und der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 7.9 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 7.10 Die Protokollführung wird vom Schriftführer übernommen, im Verhinderungsfall bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- 7.11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer schriftlicher Wahl, wenn wenigstens zwei der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt.
- 7.12 Die Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Satzungsänderung zustimmen. Eine Satzungsänderung muss im Einladungsschreiben zu einer Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt angekündigt werden.
- 7.13 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 7.14 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen und Presse beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a.) einem Vorsitzenden
 - b.) einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c.) einem Kassenwart
 - d.) einem Schriftführer
 - e.) bis zu 5 Beisitzern
- 8.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten.
- 8.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins und volljährig sein. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 8.4 Eine Wiederwahl ist zulässig und nicht beschränkt.
- 8.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die nach Bedarf vom Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. In der Regel ist eine Einberufungsfrist von vier Tagen einzuhalten. In dringenden Angelegenheiten kann die Einberufung entsprechend kürzer sein und mündlich erfolgen. Zu Vorstandssitzungen dürfen Gäste zur Beratung hinzugezogen werden.
- 8.6 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Angelegenheiten, soweit die Satzung nichts anderes regelt.
- 8.7 Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr.
- 8.8 Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode vorzeitig aus, so wählt der Vorstand an dessen Stelle ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 8.9 Über Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Dieses ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 8.10 Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

- 9.1 Die Mitgliederversammlung kann für besondere Aufgaben Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.
- 9.2 Ausschüsse und Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher.
- 9.3 Über die Tätigkeit der Ausschüsse und Arbeitsgruppen ist Protokoll zu führen.
- 9.4 Ausschüsse und Arbeitsgruppen arbeiten nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung, diese kann dem Ausschuss Befugnisse übertragen.
- 9.5 Arbeitsgruppen dienen der Entlastung des Vorstandes, ihr können keine eigenen Befugnisse übertragen werden. Arbeitsgruppen unterstützen den Vorstand beratend.
- 9.6 Arbeitsgruppen können durch die Mitgliederversammlung den Status Ausschuss übertragen bekommen, die entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung eigene Befugnisse übertragen bekommt.

§ 10 Kassenführung und Kassenprüfer

- 10.1 Die Kassenführung ist Aufgabe des Kassenvorgs.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer.
- 10.3 Kassenprüfer müssen Mitglied des Vereins sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 10.4 Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Kassengeschäfte, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Mitglieder die sich um die Belange des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder anlässlich einer eigens hierfür – unter Angaben des Grundes – einberufenden Mitgliederversammlung der Auflösung zustimmen.
- 12.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Unterstützung und Integration von Menschen am Rande der Gesellschaft (z.B. Obdachlose) zu verwenden hat. Über den Empfänger entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches

Soweit in dieser Satzung oder Geschäftsordnungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB.

§ 14 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt das Amtsgericht Saarbrücken.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 27.09.2017 angenommen. Sie tritt nach der Eintragung in Kraft.

Sulzbach/Saar, den 27.09.2017

(Namen und Unterschriften der Vorstandsmitglieder)